



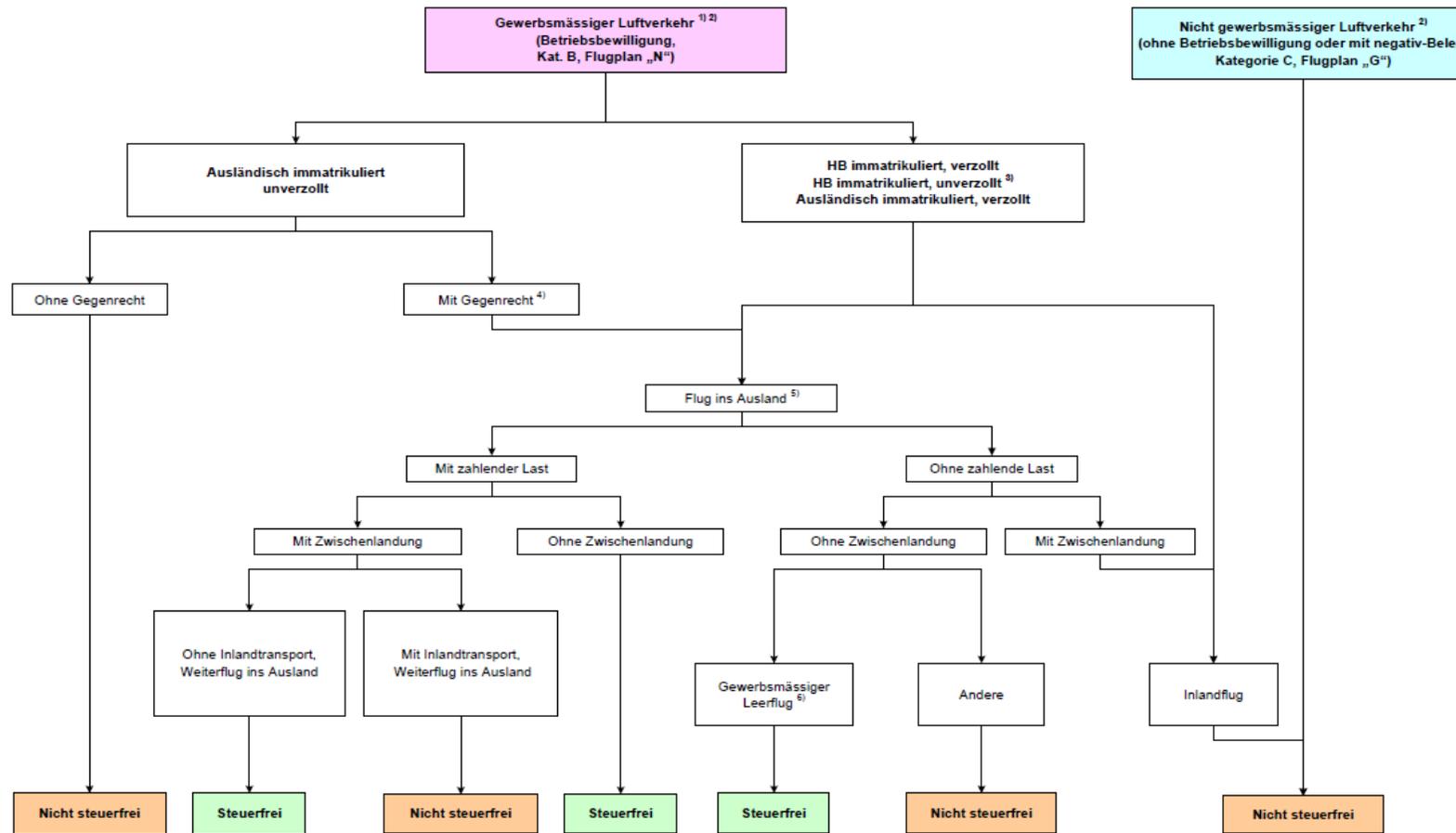
Richtlinie 09 Mineralölsteuer

04 Steuererhebung - Anhang 4.7.4

Übersicht gewerbsmässiger Luftverkehr

Versorgung von Luftfahrzeugen

Beispiele



- 1) Die nachstehenden Bedingungen gemäss Art. 33 Abs. 2 MinStV müssen kumulativ erfüllt sein, damit Anrecht auf Steuerbefreiung besteht. Die Befreiung ist steuerfrei, wenn a) direkt vor dem Abflug ins Ausland getankt wird b) mit dem Flug gegen Entgelt Personen oder Waren transportiert oder Dienstleistungen erbracht werden und c) für den Flug eine Betriebsbewilligung oder eine Bewilligung für Flugschulen vorliegt. Keine Steuerbefreiung wird gewährt für einen Flug, der im Flugplan mit G (General Aviation = privat) angemeldet werden muss, weil die (technischen) Auflagen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) nicht eingehalten werden können; ein allenfalls vorhandenes AOC (Betriebsbewilligung) wird bei einem solche Flug als temporär ausser Kraft betrachtet.
- 2) Als Betriebsbewilligung gelten alle im R.09, Ziffer 4.7.2.6 aufgeführten Dokumente: ACHTUNG zur Erkennung eines nicht gewerbmässigen Fluges gibt es auch einen Negativ-Beleg!
- 3) HB-Immatrikulierte, unverzollte Luftfahrzeuge (roter Querbalken) werden wie schweizerische behandelt.
- 4) Verzeichnis der Staaten (Immatrikulationsstaaten), die in Bezug auf die Abgabe steuerfreier Treibstoffe Gegenrecht haben: siehe Richtlinie Mineralölsteuer 09 (R-09), Anhang 4.7.2.7
- 5) Art. 33 Abs. 4 MinStV: Als Flüge nach dem Ausland gelten nur solche, bei denen das Luftfahrzeug auf der Abstellfläche des ausländischen Flugplatzes anhält.
- 6) Als gewerbmässiger Leerflug gilt a) ein Flug ins Ausland ohne zahlende Last im Hinblick auf einen nachfolgenden gewerbmässigen Transport, b) ein Flug ins Ausland ohne zahlende Last, der auf einen Hinflug aus dem Ausland mit zahlender Last folgt.

Versorgung von Luftfahrzeugen

Praktische Beispiele von steuerfreien bzw. nicht steuerfreien Betankungen im gewerbsmässigen Luftverkehr

Nr.	Flug	Mineralölsteuer
	Für alle nachfolgenden Beispiele gilt: <ul style="list-style-type: none"> – Betankung auf Zollflugplatz – Betankung unmittelbar vor dem direkten Abflug – AOC / Declaration for a Part-SPO Operator (inkl. letter of acknowledgement BAZL) liegen vor 	
1.	Flug mit Taxi-Fluggesellschaft Zürich-Mailand. Betankung in Zürich	<ul style="list-style-type: none"> – Flug gegen Entgelt – Betankung in Zürich steuerfrei
2.	Flug mit Taxi-Fluggesellschaft ab Zürich – Zwischenlandung in Lugano-Agno – Weiterflug nach Mailand	<ul style="list-style-type: none"> – Flug gegen Entgelt – Bereits ab Zürich werden Passagiere transportiert – Steuerfreie Betankung in Zürich nur, wenn kein Inlandtransport durchgeführt wird (weder Fracht noch Passagiere verlassen das Flugzeug in Lugano!) – In Lugano dürfen weitere Passagiere aufgenommen werden – Die steuerfreie Betankung in Lugano für den Weiterflug nach Mailand wird zugestanden
3.	Flug mit Taxi-Fluggesellschaft ab Wien – Zwischenlandung in Altenrhein – Weiterflug nach Sion	<ul style="list-style-type: none"> – Flug gegen Entgelt – Ab Wien werden 5 Passagiere transportiert, 3 Passagiere verlassen das Flugzeug in Altenrhein, 2 fliegen weiter nach Sion – Steuerpflichtige Betankung in Altenrhein für den Flug Altenrhein-Sion
4.	Positionierungsflug (= Flug ohne zahlende Last) mit Taxi-Fluggesellschaft ab Zürich nach Lugano – Weiterflug mit zahlender Last nach Mailand	<ul style="list-style-type: none"> – Betankung in Zürich nicht steuerfrei – In Lugano werden Passagiere aufgenommen – Steuerfreie Betankung in Lugano für den Flug Lugano-Mailand

5.	<p>Flug des Verwaltungsrates, der Direktion oder anderer Angestellter der Firma mit firmeneigenem Flugzeug von Bern-Belp nach Annecy, Frankreich</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Betankung in Bern nicht steuerfrei → sog. own-use-Flug (Flug zu eigenen Zwecken)
6.	<p>Die Musteruhr AG produziert Uhren in Biel und beliefert regelmässig Firmeneigene Filialen, teilweise auch Dritte (Uhrengeschäfte, Bijoutiers usw.) im Ausland. Transport ab Grenchen mit firmeneigenem Flugzeug; teilweise mit eigener, teilweise mit gemieteter Crew</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Betankung in Grenchen nicht steuerfrei → sog. own use-Flug (Flug zu eigenen Zwecken)
7.	<p>Die Musterflug AG weist als einziges Aktivum ein Kleinflugzeug aus. Fünf Piloten, die je 20 % des Aktienkapitals gezeichnet haben, wickeln über diese / ihre Firma die Flugbewegungen ab. Wer fliegt, erhält für den entsprechenden Flug eine an die private Adresse des Piloten zugestellte Rechnung der Musterflug AG</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Flug gegen Entgelt, d.h. der Pilot fliegt zahlende Last ins Ausland → steuerfreie Betankung wird zugestanden - Der Pilot fliegt alleine: Betankung nicht steuerfrei → sog. own use-Flug (Flug zu eigenen Zwecken)
8.	<p>Flug ins Ausland ab Zürich; Flug muss unter G (General Aviation = privat) angemeldet werden, weil die (technischen) Auflagen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) nicht eingehalten werden können</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Flug gegen Entgelt - Flug unter „Zulassungsbereich des Luftfahrzeugs im <u>privaten</u> Einsatz“ (weisses Dokument) - Betankung in Zürich nicht steuerfrei → Muss unter G geflogen werden, so werden alle anderen Argumente hinfällig, die ansonsten für einen gewerbsmässigen Flug sprechen würden